

## **Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung ab VZ 2020**

### **Bisherige Rechtslage:**

- Selbstständige und Nebenberufler, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuer befreien lassen.
- Die Möglichkeit zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung besteht, wenn der Jahresumsatz durch Waren und Dienstleistungen einen Wert von 17.500€ nicht überschreitet und im Folgejahr voraussichtlich 50.000€ überschreiten wird
- Bisläng konnten Unternehmer mit Umsätzen von nicht mehr als 17.500€ im vorangegangenen Jahr und nicht mehr als 50.000€ im laufenden Jahr die Kleinunternehmerregelung ebenfalls in Anspruch nehmen.
- Bei einer unterjährigen Unternehmensgründung ist der Umsatz auf das ganze Jahr hochzurechnen

### **Neue Rechtslage durch Gesetzesänderung:**

- Die zulässige Umsatzgrenze wird mit Beginn des Jahres 2020 auf 22.000€ angehoben
- Von der Gesetzesänderung profitieren Unternehmer mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500€ und 22.000€

**Für Rückfragen und eine individuelle Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.**